

SUISA GV 24. JUNI 2016 BERN

Antrag Musikschaffende Schweiz:

Ende Januar 2016, innerhalb der gemäss Statuten Ziff. 9.2.4 vorgesehenen Frist hat der Verein Musikschaffende Schweiz folgenden Antrag eingereicht, unterzeichnet von mehr als 50 SUISA-Mitgliedern:

Antrag für die SUISA-GV 2016:

Die SUISA soll uns die Vorgehensweise gegen StreamRip-Apps aufzeigen.

Wir kämpfen auf verschiedenen Ebenen gegen die Piraterie und setzen uns für eine bessere Entlohnung bei Streaming-Diensten ein. Dennoch sind uns bei den Gratis-Online-Diensten, die gerade von jungen Leuten fleissig genutzt werden, die Hände gebunden. Mit StreamRip-Apps wie iTunes werden YouTube-Streams als Mp3 gespeichert und sind somit auch offline verfügbar und kopierbar.

Uns ist bewusst, dass die Privatkopie in der Schweiz erlaubt ist. Die Legalität der Privatkopie ist allerdings an die Leerträgervergütung gebunden. Sie wird in der Regel von Geräte-Herstellern und -Importeuren bezahlt.

Wir stellen fest, dass die Apps in anderen Ländern nicht in den App-Stores erhältlich sind.

Gleichzeitig haben wir keine Kenntnis, dass für diese Apps in der Schweiz eine Vergütung entrichtet wird.

Unsere Fragen an die SUISA:

- Sind StreamRip-Apps in den Leerträgetarifen für Smartphones mitberücksichtigt?
- Wie ist die Leerträgervergütung anwendbar auf Technologie, die nicht an ein bestimmtes Gerät gebunden ist, die aber die Privatkopie ermöglichen und für den Technologie-Hersteller Gewinn einbringen?
- Müsste man nicht jenen App-Stores, die diese Apps in der Schweiz anbieten, die Verantwortung der Importeure auferlegen?
- Können solche Apps aus dem Verkehr gezogen werden?

Wir fordern die SUISA auf, bei der GV 2016 zu informieren

- was in diesem Bereich bisher getan wurde
- wo die Hürden liegen
- was sie in Zukunft zu tun gedenkt, um dieser schädlichen Praxis Einhalt zu gebieten.

Eingereicht von den Musikschaffenden Schweiz.

Federführend und zur Anpassung berechtigt: Christoph Trummer, 3065 Bolligen

1. Was ist eine StreamRip-App?

Die heutigen Mobiltelefone sind Smartphones, d.h. multifunktionale Geräte. Mehr als 3/4 der Schweizer Bevölkerung nutzen solche Geräte, mit welchen man nicht nur telefonieren, sondern auch Internetdienste nutzen kann, und die als Audio- und Videospeicher dienen. Auf den Smartphones nutzbar sind kleine Computerprogramme, sogenannte Software-Applikationen oder Apps, welche insbesondere im Falle der StreamRip-Apps gewisse Funktionen des Internetzugangs erleichtern oder ermöglichen. Mit solchen Apps werden Musikdaten, die im Internet als sogenannter Stream vorhanden sind, auf dem Smartphone gespeichert. Damit erhält der Benutzer einen Song, wie wenn er ihn bei einem Online-Anbieter wie z. B. iTunes als Download gekauft hätte. Die App ist meist werbefinanziert, nutzt offene und kostenfreie Daten-Streams, so dass der Benutzer ohne Entgelt den Song auf seinem Smartphone speichern kann. Mit solchen Apps werden – wie früher mit beim Aufnehmen auf Kassetten oder dem Brennen von CDs – die legalen Verbreitungswege von Musik konkurrenziert. Den Urhebern, Verlegern und Produzenten entgeht dabei die Entschädigung für die Nutzung des Songs.

2. Antworten auf die Fragen der Musikschaffenden

2.1 Die mittels StreamRip-Apps gespeicherten Songs sind in der Leerträgervergütung auf Smartphones berücksichtigt. Den Tarifen liegen GfS-Umfragen zum Kopierverhalten zu Grunde. Dort wird auch gefragt, zu welchem Anteil man Musik aus der Quelle Internet kopiert. In der Studie 2013 kamen 66% der Kopien auf den Smartphones aus dem Internet, davon 50% von Plattformen wie YouTube. Also etwa ein Drittel aller Kopien dürften via StreamRip-Apps entstanden sein. Interessanterweise gehen diese Werte in der neuen Studie von 2015 zurück. Zwar sind neu 68% der Kopien via Internet realisiert worden, davon aber nur 27.5% aus Plattformen wie YouTube. Das ergibt, dass nur noch 18.7% mittels solcher Apps gemacht werden und das unerwünschte Verhalten der Konsumenten offenbar rückläufig ist.

2.2 Die Leerträgervergütung ist auf Speicherkapazitäten anwendbar. Erfasst werden vom Gesetz nur Träger, die wegen des ihnen zgedachten Nutzungszwecks und ihrer Aufzeichnungs- oder Wiedergabeeigenschaften für die Aufzeichnung geschützter Werke bestimmt sind und wahrscheinlich dafür verwendet werden. StreamRip-Apps sind Software, keine Leerträger. Eine Leerträgervergütung einzufordern beim Anbieter von Stream Rip Apps ist deshalb nicht möglich. Sie kann nur auf dem Smartphone, wie unter 2.1 erläutert, erhoben werden.

2.3 Die Anbieter von StreamRip-Apps, z.B. der Google Play Store oder der App-Store von iTunes sind auch keine Importeure, weil sie keinen Leerträger, sondern nur eine Software anbieten.

2.4 Die genannten Apps aus dem Verkehr zu ziehen, ist aufgrund der bereits angeführten Tatsachen nicht möglich. Uns sind keine Länder bekannt, in welchen solche Apps nicht erhältlich wären. Andererseits gibt es aber viele Länder welche keine Leerträgervergütung, und damit keine indirekte Entschädigung der Kopien kennen.

3. Was unternimmt die SUISA gegen diese schädliche Praxis?

Die rechtlichen Möglichkeiten dagegen vorzugehen, sind - wie oben dargestellt - begrenzt. Allerdings nimmt die Verbreitung der StreamRip-Apps ab. Beispielsweise sind sie im Google Play Store nur noch eingeschränkt zu finden. Das dürfte damit zusammenhängen, dass immer mehr Smartphone-Nutzer heute eine Internet-Flatrate haben und die Songs deshalb gar nicht mehr speichern müssen. Zudem scheinen die Betreiber der App-Stores heute vermehrt darauf zu achten, was für Apps über ihre Plattform angeboten werden. StreamRip-Apps werden entfernt weil sie direkt die eigenen Angebote von Google oder Apple konkurrenzieren. Damit werden letztlich die legalen Angebote vermehrt erfolgreich sein. Wichtig ist aber auch, dass die Leerträgervergütung weiterhin auf den Smartphones erhoben werden kann und zumindest teilweise einen Ausgleich zugunsten der Urheber schafft.